

Sachbearbeitung Stadtbauamt

Datum 30.05.2022

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 27.06.2022

BV 077/2022

Betreff: **Kommunale Wärmeplanung**

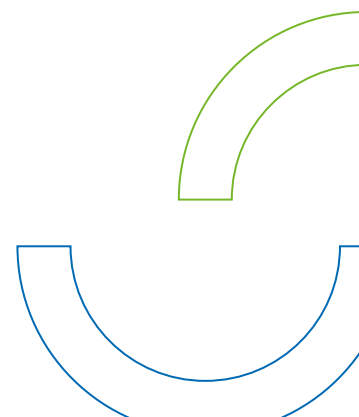
Anlagen: Anlage 1- Leitfaden-Kommunale-Waermeplanung

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Erbach erstellt einen kommunalen Wärmeplan über die gesamte Gemarkung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt einen Förderantrag zu stellen.
3. Nach einer Fördermittelzusage sind umgehend Angebote zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans einzuholen.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt dem wirtschaftlichsten Anbieter den Auftrag zu erteilen. Der Gemeinderat ist umgehend über die Vergabe zu informieren.

Sandra Dolderer

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans geschätzt ca. 75.000 €

Förderung beträgt max. 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben 60.000 €

Eigenanteil der Stadt 15.000 €

Deckung des Eigenanteils im Ergebnishaushalt über die Budgeteinheit Unterhaltung

2. Sachdarstellung

A. Ausgangssituation

In den ersten vier Monaten des Jahres 2022 gingen bei der Verwaltung insgesamt fünf Anträge von verschiedenen Erbacher Unternehmen ein, die den Aus- bzw. Aufbau eines jeweils privaten Wärmenetzes in der Kernstadt aber auch in Ortsteilen zum Inhalt haben. Der Gemeinderat wurde hierzu bereits in der Sitzung am 25.04.2022 informiert.

Die Aktivitäten zum Aufbau von Wärmenetzen werden von der Verwaltung sehr begrüßt, da das gesetzlich vorgegebene Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 nur mit entsprechenden Vorhaben erfolgreich umgesetzt werden kann. Gleichwohl sind beim Aufbau solcher Wärmenetze verschiedene Vorgaben zu beachten.

B. Generelles zu leitungsgebundenen Infrastrukturmaßnahmen

Der Neuaufbau leitungsgebundener Infrastruktureinrichtungen sollte generell auf Grundlage einer Gesamtkonzeption erfolgen um mittel- bis langfristig ein funktionierendes Gesamtnetz realisieren zu können und nicht kompatible Insellösungen zu vermeiden. Dies aber auch deshalb, weil ein Leitungsnetz in erheblichem Umfang in den Straßenkörper eingreift und vor dem Hintergrund des damit verbundenen Aufwands eine zukunftsgerichtete umfassende Planung geboten ist. Zudem sollte eine zentrale Wärmeversorgung aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer auf eine langfristige Nutzbarkeit ausgelegt sein.

Dieser Gedanke findet seinen Niederschlag auch in den rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung (GemO) zu entsprechenden Leitungsverlegungen. Nach § 107 GemO darf eine Gemeinde Verträge über die Lieferung von Energien in das Gemeindegebiet, sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindeeigentum einschließlich öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet sind und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung **das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen** vorgelegt werden. Der Beschluss über den Gestattungsvertrag ist nach § 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die in der Kernstadt und auch in Dellmensingen bereits bestehenden kleineren privaten Wärmenetze, wurden in der Vergangenheit über sogenannten Gestattungsverträge für die kommunale Straßenbenutzung ohne weitere Gutachten ermöglicht. Nach Auskunft unserer Rechtsaufsichtsbehörde ist eine entsprechende Ausnahme allerdings nur dann möglich, wenn es sich um ein abgegrenztes Gebiet mit nur wenigen einzelnen Anschlüssen handelt. Dies ist bei den vorliegenden Anträgen regelmäßig nicht mehr gegeben, weshalb grundsätzlich ein Gutachten vorzulegen ist. Vor diesem Hintergrund wurde zwischenzeitlich von einem Anbieter mitgeteilt, dass er auch bereit wäre, sein Projekt entsprechend zu verkleinern und nur noch einzelne Gewerbebetriebe im Gebiet Oberer Luß/Großes Wert zu versorgen.

C. Bewertung und weiteres Vorgehen

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass eine erfolgreiche Umsetzung der Wärmewende nicht mit kurzfristigen Einzelfallentscheidungen, sondern nur gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren – Gemeinde, Energieversorger, (Energie-)Unternehmen und auch Bürgerinnen und Bürger – mit Hilfe eines strategischen Fahrplans für die kommenden Jahre gelingen kann.

Vor diesem Hintergrund und zur Erhebung der ohnehin für die Entscheidung über den Bau von Wärmenetzen notwendigen Datengrundlage bietet sich die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung an. Das Land Baden-Württemberg hat die Erstellung einer solchen Wärmeplanung für Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern bis Ende 2023 bereits verpflichtend vorgeschrieben. Kommunen unter 20.000 Einwohnern können eine solche strategische Wärmeplanung freiwillig durchführen und erhalten hierfür eine Förderung bis max. 80% der förderfähigen Kosten. Hierfür stellt das Land einen Leitfaden des Umweltministeriums (siehe Anlage 1) und die Unterstützung des Kompetenzzentrum Wärmewende der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA_BW) zur Verfügung.

Ziel einer solchen kommunalen Wärmeplanung ist die Entwicklung einer technologieoffenen Strategie für eine wirtschaftliche und ökologische Wärmeversorgung der Stadt. Dabei werden neben der Reduktion des Wärmebedarfs, vor allem die Ermittlung der Bereiche mit Wärmebedarf und daneben die Einbindung möglicher lokaler Energielieferanten (z.B. Biogasanlagen) und auch die Abwärmepotentiale in der Kommune in einer Bestands- bzw. Potenzialanalyse erfasst. Im Ergebnis wird ein Zielszenario formuliert und eine Wärmewendestrategie eingeleitet. Daran hat sich der Bau der künftigen Wärmenetze – unabhängig vom Investor – zu orientieren. Sofern künftig private Wärmenetze zugelassen werden, wären in die Gestattungsverträge entsprechend Anforderungen und Vorgaben aufzunehmen. Aufgrund dessen empfiehlt die Verwaltung die Entscheidung über die Genehmigung einzelner Wärmenetze im öffentlichen Straßenraum – auch in kleinerem Umfang – bis zur Vorlage des Gesamtkonzepts zurückzustellen.

Der Wärmeplan ist insbesondere auch für die künftige Stadtentwicklung und Stadtplanung ein wichtiges Instrument und muss dementsprechend auch regelmäßig fortgeschrieben werden.

Der Geschäftsführer der Energieagentur Ulm GmbH, Herr Roland Mäcke, wird in der Sitzung den Kommunalen Wärmeplan erläutern und steht für Fragen zur Verfügung.

